

G e s e t z

vom, mit dem das Bgld. Bodenschutzgesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Bgld. Bodenschutzgesetz, LGB1. Nr. 87/1990, wird wie folgt geändert:

§ 11 hat zu lauten:

"§ 11

Unmittelbare behördliche Befehls- und Zwangsgewalt
Unterstützung durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes

- (1) Die Organe der Behörde sind befugt, eine nach diesem Abschnitt unzulässige Aufbringung von Klärschlamm oder Müllkompost durch Anwendung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt zu verhindern, soweit dies auf andere Weise nicht möglich ist. Die Anwendung von unmittelbarer Zwangsgewalt ist vorher anzudrohen.
- (2) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben den Behörden und ihren Organen über deren Ersuchen zur Sicherung der Ausübung der Überwachungsbefugnisse im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten.
- (3) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben Wahrnehmungen über eine nach § 7 Abs. 1 oder 2 verbotene Aufbringung von Klärschlamm oder Müllkompost der Behörde zur Kenntnis zu bringen; solche Mitteilungen sind tunlichst fernmündlich vorzunehmen."

Erläuterungen

Die Bundesregierung hat die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluß vom 18.6.1990 über den Schutz landwirtschaftlicher Böden (Bgl. Bodenschutzgesetz) vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung des Gesetzes gemäß § 97 Abs. 2 B-VG verweigert.

Der Landtag hat mit Beschluß vom 28.11.1990 diese Verweigerung zur Kenntnis genommen und die Landesregierung aufgefordert, mit der Bundesregierung in Verhandlung zu treten, um eine eingeschränkte Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung dieses Gesetzes zu erreichen und anschließend, falls erforderlich, einen entsprechenden Gesetzesbeschluß betreffend die Novellierung dieses Gesetzes vom 18.6.1990 über den Schutz landwirtschaftlicher Böden dem Landtag zu verfassungsmäßigen Behandlung weiterzuleiten.

Da die Mitwirkung von Bundesorganen aus den Gründen, wie sie in den Erläuterungen zu § 11 des von der Landesregierung dem Landtag zur Beschlußfassung vorgelegten Entwurfes des Bgl. Bodenschutzgesetzes dargelegt wurden, als erforderlich angesehen werden, wurde im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres vorliegender Novellierungsentwurf erarbeitet.

Zu diesem Entwurf wird bemerkt:

Durch den eingefügten Halbsatz in Abs. 1 erster Satz wird - dem ultima ratio-Prinzip der unmittelbaren Zwangsgewalt entsprechend - sichergestellt, daß jeweils das gelindeste der zur Verfügung stehenden und gerade noch zum Ziel führende Mittel, wie etwa Anordnungen im Rahmen der Befehlsgewalt, einzusetzen sind.

Die Verpflichtung des Organwalters, die Zwangsgewalt vor ihrer tatsächlichen Ausübung anzudrohen, soll dem Betroffenen ein Bild über den "Stand" der Amtshandlung vermitteln. Die Erfahrung zeigt, daß Personen, gegen die eine Amtshandlung zu richten ist, sich über den möglichen Verlauf und die den Organen der Behörde eingeräumten Befugnisse nicht genügend bewußt sind; darüberhinaus

geht der Ausübung unmittelbarer Zwangsgewalt häufig eine Konfrontation zwischen Beamten und Betroffenen voraus, die in vielen Fällen auszufern droht. Die Androhung der Zwangsgewalt wird zumindest in einigen Fällen dazu führen, daß der Betroffene von der Fortsetzung rechtswidrigen Verhaltens Abstand nimmt.

Die in Abs. 3 vorgesehene Mitwirkungsverpflichtung entspricht sowohl der Forderung des Bundesministeriums für Inneres, von der Sicherheitsexekutive nicht einen Wissensstand abzuverlangen, wie er nur von diplomierten Fachwissenschaftlern zu erwarten ist, als auch dem Wunsch des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, die Sicherheitsexekutive möge relativ einfach als Übertretungen des Bodenschutzgesetzes zu erkennende Handlungen der Bezirksverwaltungsbehörde zur Kenntnis bringen. Demzufolge wurde für die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes die Verpflichtung festgelegt, die zuständige Behörde über das Faktum der offensichtlich verbotenen Aufbringung von Klärschlamm und/oder Müllkompost auf den in § 7 Abs. 1 und 2 genannten Bodenflächen in Kenntnis zu setzen; eine Verpflichtung der Sicherheitsexekutive, die Identität des Täters festzustellen, wird ebensowenig begründet wie eine Verpflichtung zur Mitteilung in Schriftform.